

**Motion Bachmann Moritz und Mit. über die Aufschiebung der Ausdehnung der Ökoflächen (Nr. 37).****Eröffnet: 10.9.2007 Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement****Antwort Regierungsrat:** Teilweise Erheblicherklärung als Postulat

Der Feuerbrand wütet im Kanton Luzern so schlimm wie noch nie. Bisher sind 20 Hektaren befallene Obstkulturen gerodet worden. Ausserhalb der Obstkulturen sind schätzungsweise 20'000 Hochstamm-Obstbäume vom Feuerbrand betroffen. Das sind rund 7 % des gesamten Hochstammobstbestandes. Dazu kommen über 3'000 Bäume und grosse Sträucher sowie 100'000 qm befallener Cotoneaster in Gärten.

Der Vollzug der Direktzahlungen stützt sich auf die Direktzahlungsverordnung (DZV) des Bundes. Diese lässt keinen Spielraum bezüglich der Anrechenbarkeit von Hochstammobstbäumen vor, die aufgrund von Feuerbrand gerodet werden müssen.

Der Kanton kann aber gestützt auf die DZV Art. 70a in Fällen höherer Gewalt auf Kürzung oder Verweigerung der Beiträge verzichten. Als höhere Gewalt gilt insbesondere auch Abs. f. schwerwiegende Schäden an Kulturen durch Krankheiten oder Schädlinge. Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) hat bereits bisher im Falle von Feuerbrand in Absprache mit den Kantonen St. Gallen und Thurgau nachfolgende Regelung gestützt auf Art. 70a angewandt:

1. Beitragszahlungen an Hochstammobstbäume, Direktzahlungen und Beiträge nach der Ökoqualitätsverordnung (ÖQV).
Müssen Bäume wegen Feuerbrand gerodet werden, so können die Direktzahlungen für alle Bäume gemäss Stand der Betriebsstrukturdatenerhebung vom 2. Mai des Beitragsjahres ausbezahlt werden. Für nicht ersetzte Bäume können in den Folgejahren keine Beiträge mehr entrichtet werden (DZ, ÖQV).
2. Anrechenbarkeit von Bäumen für den minimalen Ökoausgleich (7 %) und für Standardarbeitskräfte (SAK):
Müssen Bäume wegen Feuerbrand gerodet werden, gilt für die Berechnung des minimalen Ökoausgleichs und für die SAK-Berechnung der Stand der Betriebsstrukturdatenerhebung vom 2. Mai des Beitragsjahres. Da für die Neupflanzung zu wenige Bäume auf dem Markt vorhanden sind, wird ein Jahr Überbrückung für die Anrechenbarkeit gewährt. Der Betriebsleiter muss allerdings mit einer Bestätigung der Baumschule die Bestellung und das Lieferdatum belegen. Diese Bestätigung muss zusammen mit der Strukturdatenerhebung eingereicht werden. Die geforderte Anrechenbarkeit von gerodeten Bäumen während 5 Jahren ist unverhältnismässig. Dagegen ist es möglich und zumutbar, dass ein Betrieb innerhalb eines Jahres seinen Ökoausgleich ergänzt.
3. ÖQV-Attest für Hochstammobstgärten
Das ÖQV-Attest behält seine Gültigkeit für 6 Jahre, auch wenn die minimale Dichte unterschritten ist. Der Betriebsleiter muss aber nach Ablauf der sechsjährigen Vereinbarungsdauer den ÖQV-Baumgarten abmelden. Es werden nur Beiträge für die tatsächlich vorhandenen Bäume entrichtet. Im Falle einer Attest-Erneuerung bzw. einer Neuanschaffung werden nur die tatsächlich vorhandenen, gesunden Bäume gezählt. Bei Ergänzungspflanzungen kann jederzeit wieder ein neues Gesuch für die ÖQV-Qualität gestellt werden.

Mit der Anwendung des Art. 70a nutzt der Kanton den Spielraum der Direktzahlungsverordnung zu Gunsten der betroffenen Landwirte voll aus. Im Vergleich der Kantone weist Luzern wegen der hohen Produktionsintensität einen unterdurchschnittlichen Anteil an Ökoflächen auf. Wir führen das bisherige Vorgehen, gestützt auf DZV Art 70a, weiter. Mit diesem Vorgehen erhält der auch stark vom Feuerbrand getroffene Landwirt einen ausreichenden Spielraum und die Möglichkeit, die durch den Feuerbrand verursachten Schäden auszugleichen, damit er so ohne Unterbruch die vom Bundesrecht vorgesehenen Beiträge erhält. Eine Änderung des Bundesrechts ist deshalb sachlich nicht gerechtfertigt und aus Sicht des betroffenen Unternehmers auch nicht nötig, so dass wir beim Bund auch keine entsprechende Rechtsänderung fordern werden.

Der parlamentarische Vorstoss fordert die Verwaltung auf, in ihrem Zuständigkeitsbereich in einer bestimmten Weise vorzugehen, und nicht die Ausarbeitung einer Vorlage an Ihren Rat. Eine solche Forderung kann nicht in Form einer Motion, sondern nur in Form eines Postulates überwiesen werden (§ 67 f. Grossratsgesetz). Die Motion ist aus diesen Gründen im Sinne dieser Ausführungen als Postulat teilweise erheblich zu erklären.

Luzern, 18. September 2007